

Übersicht Etikettenvorgaben – Edelbrände aus Abfindungsbrennereien

Folgende Vorgaben sind in der Regel für Brände-Etiketten einzuhalten:
(Stand: 19.03.2020)

1. Mindest-Schriftgröße für alle verpflichtenden Angaben:

Die Angaben müssen **gut lesbar** sein. Die Schriftgröße ist so zu wählen, dass der Kleinbuchstabe „x“ **mindestens 1,2 mm** hoch ist, für die Nettofüllmenge noch größer (s.u.).

2. Bezeichnung des Lebensmittels:

Obstbrände: In der Regel Obstart unter Anfügen des Wortes „-brand“, bei mehreren Obstarten: Obstbrand oder Obstler, Ausnahmen: Williams, Golden Delicious, Kirsch, Mirabellen, Pflaumen, Zwetschken: Auch ohne „-brand“ erlaubt; Enzianwurzeln mit Apfel oder Birne eingemaischt ist ein „Obstbrand“ oder „Obstler“
Brand aus reinen, evtl. mit Neutralalkohol eingemaischten Enzianwurzeln = „Enzian“;
Brand aus Hefe oder Geläger = „Hefebrand“ oder „Brand aus Trub“ in Verbindung mit Obstart, zB „Trauben-Hefebrand“;
Brand aus Most = „Brand aus ...wein“ unter Angabe der Obstart, also zB „Brand aus Apfelwein“, statt „...wein“ ist auch „...most“ möglich, zB „Brand aus Birnenmost“. Erlaubte Mostarten sind Apfelmost bzw. Birnenmost, ab 25.5.2021 auch in Mischung („Brand aus Apfel- und Birnenwein“)

3. Sichtfeldregelung:

Bezeichnung des Lebensmittels, Nettofüllmenge und Alkoholgehalt müssen in einem Sichtfeld, in der Regel auf einem Etikett stehen.

4. Nettofüllmenge: Erlaubte Füllmengen bei Spirituosen im Bereich zw. 0,1 und 2 l sind:

0,1 l, 0,2 l, 0,35 l, 0,5 l, 0,7 l, 1 l, 1,5 l, 1,75 l, 2 l

Ziffernhöhe bei Nettofüllmenge bis 200 ml: Mindestens 3 mm hoch

Ziffernhöhe bei Nettofüllmenge zwischen 201 und 1.000 ml: Mindestens 4 mm hoch

Ziffernhöhe bei Nettofüllmenge über 1.000 ml: Mindestens 6 mm hoch

5. Alkoholangabe: auf maximal eine Kommastelle genau und unter Anhängen von „%vol“ angeben (zB 42,0 %vol oder 42 %vol), die Abweichung vom tatsächlichen Alkoholgehalt darf maximal +/- 0,3 %vol betragen. Der Mindestalkoholgehalt für Obstbrände liegt bei 37,5 %vol. Ausnahmen: Mindestalkoholgehalt „Subirer“, „Husbirer“ und „Fraxner Kirsch“ 40,0 %vol, Hefebrand 38,0 %vol.

6. Name und Anschrift des Erzeugers oder Verpackers oder Verkäufers

Es muss die postalische Zustellbarkeit gewährleistet sein, d.h. Name, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort sind anzugeben.

7. Hinweis auf Abfindung

(zB „Abfindungsbrand“, „unter Abfindung hergestellt“ oder „Abfindungsbrennerei“)

8. Los-/Chargen-Nummer:

Frei wählbare Nummer, die mit dem Buchstaben „L“ beginnt (zB L22102012)

9. Hängeetikett:

Werden ausschließlich Hängeetiketten verwendet, gibt es zahlreiche Dinge zu beachten. Es empfiehlt sich daher, ergänzend ein kleines Zusatzeetikett auf der Flasche anzubringen, das die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Dann bestehen für das Hängeetikett mehr Freiheiten.

Zugrunde liegende Regelungen:

- Punkt 1: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ANHANG VI
- Punkt 2: EU-Spirituosen-Verordnung (EG) Nr. 110/2008
- Punkt 3: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 34
- Punkt 4: Fertigpackungs-Verordnung 1993 § 11 (1) bzw. Anhang 3
- Punkt 5: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, ANHANG XII, Lebensmittelcodex B 23, Kap. 2.2.5, 2.2.6, 2.3, 4.7, 8.5. und 8.16
- Punkt 6: EU-Lebensmittelinfo-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, Artikel 9 (1) h)
- Punkt 7: Alkoholsteuergesetz 1994, § 57 (1) zif 2. und 3.
- Punkt 8: Loskennzeichnungsverordnung 2014
- Punkt 9: Auskunft per E-Mail vom 24.1.2013, Egon Huster, Umweltinstitut Vorarlberg